Ellrich, den 01.04.2015

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 067-14/19

Vorlage wurde ohne Änderungen am 11.05.2015 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Abschluss einer Zweckvereinbarung zum Kommunalen Rechenzentrum "IT- Verbund Nordthüringen"**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung bezüglich des „IT-Verbundes Nordthüringen“ zwischen der Stadt Ellrich, der Stadt Heringen und der Gemeinde Werther zu.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) i.V.m. § 7 Abs. 2 und §§ 8-14 ThürKGG
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Beschluss-Nr. 334-09/14 vom 04.11.2013 ist aufzuheben
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	HA am 27.04.2015
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Bereitstellung der jährlichen Umlage in Höhe von 72.200,-€
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20+1	Ja – Stimmen:	21
davon anwesend:	21	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 067-14/19

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung bezüglich des „IT-Verbundes Nordthüringen“ zwischen der Stadt Ellrich, der Stadt Heringen und der Gemeinde Werther zu.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 334-09/14 hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in der Sitzung am 04.11.2013 den Beitritt zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „IT-Verbund Nordthüringen“ beschlossen. Die Rechtsform einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft soll nunmehr durch die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt werden. Eine Änderung der Umlagehöhe der Stadt Ellrich zur Finanzierung des gemeinsamen Kommunalen Rechenzentrums erfolgt nicht.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Anlage: Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung der Stadt Ellrich, der Stadt Heringen und der Gemeinde Werther zum kommunalen Rechenzentrum "IT-Verbund Nordthüringen"

Zwischen den Kommunen

Stadt Ellrich,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Ehrhold,
Salzstraße 8,
99755 Ellrich

und

der Stadt Heringen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Maik Schröter,
Straße der Einheit 100
99765 Heringen

und

der Gemeinde Werther
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Jürgen Weidt
Dorfstraße 18
99735 Werther

wird die nachfolgende Übertragungszweckvereinbarung auf Grundlage des § 7 Abs. 2 sowie §§ 8 - 14 ThürKGG abgeschlossen. Alle drei Kommunen werden zukünftig nur noch als beteiligte Gemeinden bezeichnet.

§ 1
Ziele und Zweck

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist die Vorbereitung, Abstimmung und Umsetzung von Maßnahmen im IT- Bereich. Die beteiligten Gemeinden nutzen für die IT-gestützte Verwaltungsarbeit ein kommunales Rechenzentrum mit zentralem Serverstandort in der Stadt Ellrich. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 ThürKGG übertragen die Stadt Heringen und die Gemeinde Werther alle mit der Errichtung und Betreibung des kommunalen Rechenzentrums verbundenen Aufgaben und Befugnisse auf die Stadt Ellrich. Insbesondere werden folgende Aufgaben durch die Zweckvereinbarung auf die Stadt Ellrich übertragen:

- Gewährleistung der Mitbenutzung eines gemeinsam geschaffenen kommunalen Rechenzentrums
- Kosteneinsparungen bei der Anschaffung u. dem Betrieb von Hard- u. Software
- Kosteneinsparung durch optimierte Nutzung von Lizenzen
- Fachgerechte und zentrale Administration
- Erfüllung höchster Sicherheitsanforderungen und Datenschutzrichtlinien
- Erstellung einheitlicher Sicherheitsrichtlinien für die beteiligten Gemeinden und sämtliche Mitarbeiter
- Minimierung von Sicherheitsrisiken
- Optimierung der eingesetzten Technik

Die mit der eigenverantwortlichen Nutzung des kommunalen Rechenzentrums verbundenen Aufgaben und Befugnisse verbleiben bei den beteiligten Gemeinden.

(2) Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass sie die vorgesehenen und einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages

gemeinsam umsetzen.

(3) Die beteiligten Gemeinden stimmen ihre Planungen und Vorhaben miteinander ab.

§ 2
Einrichtungen

(1) Die Stadt Ellrich beschafft und betreibt zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben ein gemeinsames kommunales Rechenzentrum. Hierzu werden alle notwendigen technischen Voraussetzungen in der Stadt Ellrich und in den anderen beteiligten Gemeinden geschaffen und der Mitbenutzung der beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellt. Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich die Stadt Ellrich eines Dritten bedienen.

(2) Alle vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den beteiligten Gemeinden bereits genutzten Hard- und Softwarekomponenten verbleiben im Eigentum der Gemeinden.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung erforderlich werdende Neu- und Ersatzbeschaffungen werden von der Stadt Ellrich vorgenommen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 ist die Stadt Ellrich Vertragspartner gegenüber Dritten. Investitions- und Unterhaltungskosten an der Hard- und Software gegenüber Dritten trägt die Stadt Ellrich. Diese Kosten sind unter anderem Bestandteil des Kostenersatzes gemäß § 4.

§ 3
Personal

(1) Das für die Absicherung der Aufgaben aus § 1 Abs. 1 notwendige Personal (Administrator) wird von der Stadt Ellrich angestellt und vergütet.

(2) Für die Koordinierung der Aufgaben des IT-Verbundes Nordthüringen stellt die Stadt Ellrich einen Koordinator zur Verfügung.

(3) Personalentscheidungen obliegen dem Bürgermeister der Stadt Ellrich bzw. seinem Stellvertreter.

§ 4
Kostenersatz

(1) Der Gesamtfinanzbedarf wird auf der Grundlage der Finanzplanung, welche derzeit auf eine Dauer von 6 Kalenderjahren ausgerichtet ist und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung entspricht, ermittelt. Der erste Finanzplanungszeitraum beginnt am 01.01.2014. Zur Deckung des Gesamtfinanzbedarfs erhebt die Stadt Ellrich von den beteiligten Gemeinden einen Kostenersatz in Form einer Umlage entsprechend Abs. 3.

Die Umlage ist von den beteiligten Gemeinden jeweils zum 15.01./ 15.04./ 15.07. und 15.10. in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages für das beginnende Quartal an die Stadt Ellrich zu überweisen. Die Stadt Ellrich ist dafür zuständig, den termingerechten Eingang der Einnahmen zu überprüfen und diese zu buchen, sowie die vertragsgemäßen, investiven und sonstigen Ausgaben eigenverantwortlich zu tätigen. Die Stadt Ellrich hat den beteiligten Gemeinden eine entsprechende Rechnungslegung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben eines Kalenderjahres im 1. Quartal des Folgejahres vorzulegen. Hierbei hat die Stadt Ellrich auch die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. weitere Verwendung der erhobenen Umlage offen zu legen.

(2) Die Umlage ist in der jeweils aktuellen Höhe von den beteiligten Gemeinden in ihre jeweiligen Haushaltspläne aufzunehmen.

(3) Die Höhe der Umlage wird auf der Grundlage des Gesamtfinanzbedarfs pro Computerarbeitsplatz und Jahr ermittelt und nach der Anzahl der in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Computerarbeitsplätze erhoben. Die Umlage beträgt somit aktuell für die

Stadt Ellrich	**72.200 EUR**
Stadt Heringen	**64.600 EUR**
Gemeinde Werther	**38.000 EUR**

im Jahr.

Umlagehöhe und deren Änderungen sind von den beteiligten Gemeinden einvernehmlich zu beschließen, sofern sich eine Änderung notwendig macht.

(4) Für weitere Einzelmaßnahmen, die über den kalkulierten Rahmen der Umlage gehen, bedarf es einer gesonderten Zustimmung der beteiligten Gemeinden.

(5) Da die Kalkulation der Umlage auf einen Zeitraum von 6 Kalenderjahren ausgerichtet ist, kann die Zweckvereinbarung erst nach Ablauf von 6 Kalenderjahren gekündigt werden.

Sollte der Wunsch auf außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung durch eine beteiligte Gemeinde bestehen, so kann dies nur über die Zahlung einer entsprechenden Ablöse erfolgen (siehe § 6).

§ 5
Beirat/ Geschäftsordnung

(1) Zur Information und Beratung über erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem kommunalen Rechenzentrum wir ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat setzt sich aus den jeweiligen Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden zusammen.

(3) Einberufung des Beirates

1. Die Sitzungen des Beirates finden mindestens einmal jährlich, jedoch so oft es die Geschäftslage erfordert, statt. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn einer der Beteiligten dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Koordinator unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigefügt werden.
3. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und der Sitzung sollen mindestens zehn Arbeitstage liegen. Bei Vorlage von objektiven dringlichen Gründen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist insbesondere gegeben, wenn die Sitzung unaufschiebbar ist und ohne Behandlung der dringlichen Gegenstände ein Schaden oder Nachteil für die beteiligten Gemeinden eintreten würde. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(4) Teilnahme an den Beratungen

1. Die Bürgermeister des Beirates gem. § 5 (1) haben das Recht, sich durch ihre gesetzlichen Vertreter im Beirat vertreten zu lassen.
2. Vom Koordinator des IT-Verbundes Nordthüringen können nach Bedarf Vertreter der beteiligten Gemeinden sowie anderer staatlicher Institutionen eingeladen werden.
3. Weitere Sachverständige und sonstige Gäste können nach Zustimmung des Beirates an den Beratungen teilnehmen.
4. Die Beratungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Beirat kann beschließen, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Inhalt und das Ergebnis zu unterrichten.

(5) Beratungsverlauf und Beschlüsse des Beirates

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Bürgermeister oder dessen Vertreter anwesend sind.
2. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter.

(6) Die Führung der Geschäfte übernimmt der Koordinator. Zu dessen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Einladung zu den Sitzungen des Beirates
2. Protokollführung
3. Gesprächsleitung in den Sitzungen des Beirates
4. Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln auf Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen

beteiligten Gemeinden, Führen der Verwendungsnachweise der Fördermittel.

§ 6
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann frühestens zum 31.12.2019 (Ablauf des 1. Finanzplanungszeitraumes) gekündigt werden und verlängert sich stillschweigend für die Dauer des folgenden Finanzplanungszeitraumes, wenn sie nicht von einer der beteiligten Gemeinden mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf Finanzplanungszeitraumes schriftlich gekündigt wird. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung kann mit einfacher Mehrheit ihrer beteiligten Gemeinden beschlossen werden. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Jede der beteiligten Gemeinden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(3) Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Sollte sich vor Ablauf des Finanzplanungszeitraumes eine außerordentliche Kündigung notwendig machen, ist durch die jeweilige kündigende Gemeinde eine dann auf die restliche Finanzplanungszeit zu berechnende Ablöse zu zahlen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Bedingungen treffen auch für den Fall des Wegfalls einer der beteiligten Gemeinden (z.B. Sonderkündigungsrecht) zu.

§ 7
Auseinandersetzung

(1) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Gemeinden eine Übereinkunft über die vermögensrechtlichen Verhältnisse und über die weitere Verwendung und Verwertung der Vermögensgegenstände zu treffen, mit der die wechselseitigen berechtigten Interessen der beteiligten Gemeinden angemessen berücksichtigt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 17.12.2013 in Kraft und bedarf gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 ThürKGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Stadt Ellrich Siegel

Bürgermeister ....

Ellrich, Unterschrift

Stadt Heringen Siegel

Bürgermeister ....

Ellrich, Unterschrift

Gemeinde Werther Siegel

Bürgermeister ....

Ellrich, Unterschrift